Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 5. Oktober 1938

Inhalt:

160

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934. Vom 20. September 1938.

Auf Grund des Artikels II der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934 (G.Bl. S. 539) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934 (G.Bl. S. 539) in der Fassung der Rechtsverordnungen vom 18. März 1936 (G.Bl. S. 147) und vom 27. Januar 1937 (G.Bl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2, 4 und 5 sowie im 2. Abschnitt B II (Überschrift) sind die Worte: „Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker (St.D.A.) Gau Danzig, E. V." zu streichen und dafür zu setzen: „Berufsvereinigung der Apotheker der Freien Stadt Danzig E. V."
2. In § 21 Abs. 1 und 2 ist das Wort „Standesgemeinschaft" zu streichen und dafür das Wort „Berufsvereinigung" zu setzen.
3. In § 21 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 sind die Worte „Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker" zu streichen und dafür die Worte „Berufsvereinigung der Apotheker" zu setzen.
4. § 38 erhält folgenden Wortlaut:
   „Der Aufbau und die Aufgaben der Berufsvereinigung der Apotheker der Freien Stadt Danzig E.V., der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder, werden durch die Satzung der Berufsvereinigung der Apotheker der Freien Stadt Danzig E.V., geregelt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 20. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

G 2422 b

161

6. Verordnung

zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten. Vom 23. September 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 78, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Januar 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 10. 1938.)

§ 1

Die Gültigkeit des Abschnitts VI der 3. Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G.Bl. S. 383) wird bis zum 1. Oktober 1943 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Danzig, den 23. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 10⁶⁰/38 Greiser Huth

162 **Zweite Verordnung**

zur beschleunigten Abwicklung der Konkurse über das Vermögen des Danziger Bankvereins und der Hausbesitzer- und Gewerbebank.

Vom 3. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Dem § 5 der Verordnung zur beschleunigten Abwicklung der Konkurse über das Vermögen des Danziger Bankvereins und der Hausbesitzer- und Gewerbebank vom 20. Dezember 1937 (G.Bl. S.621) wird folgende Bestimmung als Absatz 2 angefügt:

„Die Rückzahlung des Überschusses an Genossen, denen im Vergleichswege ein Nachlaß auf sonstige Verbindlichkeiten eingeräumt worden ist oder bei denen die Einziehung sonstiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise unterblieben ist, findet nur insoweit statt, als der Überschuß die Höhe des gewährten Nachlasses oder der nicht eingezogenen Forderung übersteigt."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 24/37 Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.